Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 20.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 28.03.2019 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum **Bebauungsplan Nr. 73 Teil A „Bereich Nutzviehhof und an der Peter-Klöckner-Straße“** und den Aufstellungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 73 „Quartier am Rauentaler Moselbogen – ehemaliger Nutzviehhof“** gefasst.

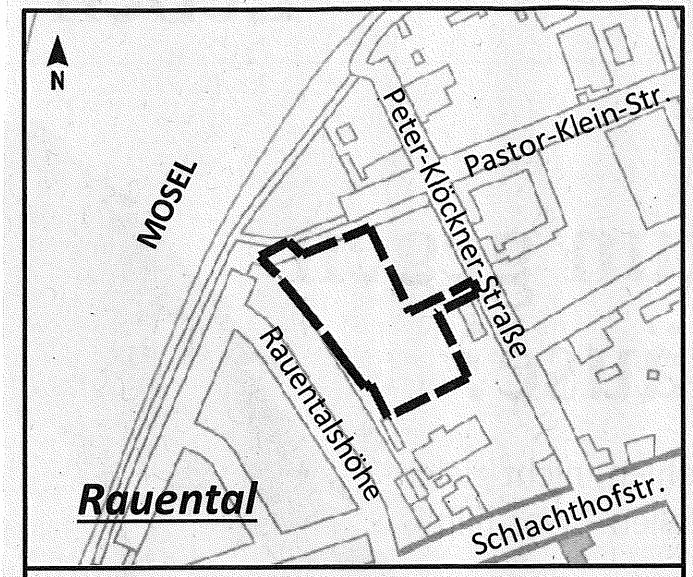

Orientierungsskizze Bebauungsplan Nr.73

Planungsziele/Begründung:
Seit dem Aufstellungsbeschluss zur Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Nutzviehhofgeländes aus dem Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen im Plangebiet geändert. Aus der ursprünglichen Gesamtfläche wurden zwei Teilflächen herausgelöst und für die Errichtung von jeweils einem Bürogebäude Baugenehmigungen gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Für diese beiden Teilflächen besteht daher kein Planungserfordernis mehr und der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurde auf die bisher noch unbebauten Teilflächen des ehemaligen Nutzviehhofgeländes zurückgenommen. Das neue Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,1 ha. Die Koblenzer Wohnbau GmbH beabsichtigt nun, auf dieser Fläche ein Wohnbauprojekt, bestehend aus insgesamt sieben Baukörpern, zu realisieren. Die derzeitigen Planungen sehen im südlichen Teil des Geländes einen 4-geschossigen Winkelbau vor. Im Osten ist eine ebenfalls 4-geschossige Zeilenbebauung vorgesehen. Im Westen ist eine aufgelockerte Bauform mit 3-geschossigen Punkthäusern mit Staffelgeschoss geplant. Insgesamt können in dem neuen Wohnquartier ca. 100 barrierefreie Wohneinheiten entstehen. Um den ruhenden Verkehr vollständig aus dem Innenbereich des Quartiers herauszunehmen, soll an der südlichen Grundstücksgrenze eine Parkpalette mit ca. 90 KFZ-Stellplätzen errichtet werden. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine von der Peter-Klöckner-Straße ausgehende Stichstraße. **Hinweise:** Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen. Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist somit entbehrlich. Die Öffentlichkeit kann sich über einen Zeitraum von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Herr Kuntze, Tel. 0261/129 3180, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich hierzu während dieser Frist äußern.

Koblenz, 14.05.2019

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner, Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug geprüft